



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	07.09.2005
Nr. ¹⁾ :	

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmар, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Name, Vorname

Frage:

Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates hinsichtlich einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2004 folgenden Beschlussantrag der Stadträte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen: "Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Mitglieder des Stadtrates durch Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR hinsichtlich einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit überprüfen zu lassen."

Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit in der Stadtratssitzung vom 22.09.2004 beschlossen.

1. Wird es nun zu einer vollständigen Überprüfung aller Stadträte kommen, auch wenn einige Stadträtinnen und Stadträte die dazu notwendigen persönlichen Angaben verweigert haben? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist die Verweigerung der Angabe der Wohnanschriften gleichzusetzen mit der Verweigerung der Überprüfung?
3. Ist eine Verweigerung der Überprüfung rechtlich zulässig, wenn ein mehrheitlicher Stadratsbeschluss zur Überprüfung aller Stadträte getroffen wurde?

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt